

Datenschutzbeauftragter der Stadt Zürich

2003

Tätigkeitsbericht



2003

Tätigkeitsbericht

Gestützt auf Art. 39^{bis} der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 und auf Art. 19 lit. c der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV) vom 5. November 1997 erstattet der Datenschutzbeauftragte dem Gemeinderat und dem Stadtrat mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Der 5. Bericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 ab.

Zürich, Juni 2004

Datenschutzbeauftragter
der Stadt Zürich



Thomas Bärlocher

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 5** **Fünf Jahre Datenschutzbeauftragter**

Schwerpunkte

- 6** **ISO 9001-2000**
7 **eAdress**
8 **Kontrolle bei der Immobilien-Bewirtschaftung (IMMO)**

Fälle

- 9** **Dauernde Onlinezugriffe für die Finanzkontrolle?**
9 **Arbeitsgruppe POLIS**
10 **Bestellung von Daten der amtlichen Vermessung im Internet**
11 **Zugriffskonzept für die Stadtspitäler Triemli und Waid**
12 **Videoüberwachung beim öffentlichen Verkehr**
12 **Überwachung des E-Mail- und Internetverkehrs am Arbeitsplatz**
13 **Fernwartung aus dem Ausland**
13 **Busseninkasso im Ausland**
14 **Adressbekanntgabe an den Ferienverein**
14 **Schutz der Privatsphäre bei polizeilicher Berichterstattung**
15 **Keine Zustellung von Prüfungsentscheiden an Berufsschulen**
15 **Kuverts ohne Absender**
16 **Verzicht auf den Verwaltungsetat**

Organisation

- 17** **Personal**
17 **BeraterInnen für Datenschutz und Datensicherheit**
18 **Aus- und Weiterbildung**
18 **Regelmässige Sitzungen**
19 **Informatik**
19 **Statistik**
20 **Beanstandungen und Empfehlungen**
20 **Kurse und Vorträge**
20 **Internet**
21 **Register der Datensammlungen**

Anhang

- 22** **Abkürzungsverzeichnis**

Seit fünf Jahren ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich im Amt. Das ist ein guter Zeitpunkt, um Rückschau auf die geleistete Arbeit zu halten. Nach dem Aufbau war sehr schnell klar, dass die Beurteilung von Anfragen zum Datenschutz nur mit dem Einsatz und der Veröffentlichung von Hilfsmitteln wie Checklisten¹ oder Mustern bewältigt werden kann. Auch eine Vernetzung mit den anderen Datenschutzbeauftragten und innerhalb der Stadtverwaltung erwies sich als nützlich. Die ISO-Zertifizierung² Ende 2003 erlaubt es, unsere Dienstleistungen noch rationeller und mit einer gesicherten Qualität anzubieten:

- Kompetente Beratung führt zur Akzeptanz und zur Umsetzung in den Dienstabteilungen. Für die EinwohnerInnen wird die Datenbearbeitung transparent und es gibt weniger Beanstandungen.
- Die betroffenen Personen wollen wissen, wer welche Daten über sie bearbeitet. Das Register der Datensammlungen³ (www.register.stzh.ch) bietet dazu eine effiziente Hilfe.
- Erfolgreiche Vermittlungen entlasten die Stadtverwaltung. Bei einzelnen Fällen, welche andere Rechtsgebiete betreffen, arbeiten wir mit dem Ombudsmann zusammen.
- Integration des Datenschutzes in die Technik ist kostengünstig; dadurch werden die Daten automatisch korrekt behandelt.
- Erkenntnisse aus den Projekten werden der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. Wichtige Instrumente dabei sind unser laufend wachsender Internetauftritt (www.das.stzh.ch mit Publikationen, FAQ, Vorlagen, Musterbriefen und Links) und die regelmässigen Sitzungen mit den BeraterInnen⁴ aller Departemente.
- Wichtig ist die Einheit von Datenschutz und Datensicherheit: Wir schauen, dass rechtlich korrekte Datenbearbeitungen auch die Datensicherheit berücksichtigen.

Diese Massnahmen und Entwicklungen bewirken, dass sich das Datenschutzniveau in der Stadt Zürich deutlich verbessert.

Wir bedanken uns bei allen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns auf die nächsten fünf Jahre.

¹ Tätigkeitsbericht 2000 Seite 8.

² Hinten Seite 6.

³ Hinten Seite 21.

⁴ Hinten Seite 17.

Schwerpunkte

ISO 9001-2000

Im August 2003 starteten wir die Ablösung des alten MitarbeiterInnenhandbuches⁵. Ziele waren die Einführung eines modernen Managementsystems und die Zertifizierung nach ISO 9001-2000.

Im Herbst haben wir die Prozessbeschriebe und Dokumente überarbeitet und in eine einheitliche Form gebracht. Ende Dezember 2003 hat die Firma SQS das Managementsystem des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich überprüft und bestätigt, dass es die Anforderungen von ISO 9001-2000 erfüllt.

Hier sehen Sie das erarbeitete Prozessmodell:



Das Qualitätsmanagementsystem bewirkt effiziente und klare Betriebsabläufe. Es trägt dazu bei, die Bedürfnisse unserer KundInnen und die Anforderungen an unsere Dienstleistungen noch besser zu erfüllen. Die Umsetzung der ISO-Norm bewirkt eine kontinuierliche Verbesserung unserer Dienstleistungen.

⁵ Siehe Tätigkeitsberichte 2002 Seite 19 und 2001 Seite 19.

Der Bund und der Kanton planen, Datenschutzaudits und Datenschutzzertifikate für Private und Behörden zu ermöglichen. Beim Erstellen unseres Managementsystems konnten wir für diese zukünftige Aufgabe wertvolle Erfahrungen sammeln.

eAdress

Das schon letztes Jahr begonnene Projekt eAdress⁶ konnte erfolgreich weitergeführt werden. Ziel war, durch Rationalisierung die Adressauskünfte an öffentliche Institutionen zu vereinfachen und gleichzeitig die Daten der EinwohnerInnen besser zu schützen. Zusammen mit dem Bevölkerungsamt und der OIZ⁷ haben wir einen Vorschlag für die Schaffung der gesetzlichen Grundlage und für Ausführungsbestimmungen erarbeitet. Der Stadtrat hat diesen übernommen⁸ und am 7. April 2004 stimmte der Gemeinderat dem neuen Artikel 6^{bis} der ADSV zu:

Art. 6^{bis} Onlinezugriff auf Personendaten des Personenmeldeamtes

- 1 Der Stadtrat kann Institutionen mit öffentlichen Aufgaben, denen im Amtshilfeverfahren (§ 8 lit. a Datenschutzgesetz) oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Auskünfte über Personendaten zustehen, Onlinezugriffe auf Daten des Personenmeldeamtes bewilligen.
- 2 Für die Onlinezugriffe werden die folgenden Personendaten natürlicher Personen gemäss § 9 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf.
- 3 Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen über
 - a. das Zugriffsprozedere;
 - b. den zu bearbeitenden Datenumfang;
 - c. die organisatorischen sowie technischen Sicherheitsbestimmungen;
 - d. die Kontrollmechanismen;
 - e. die Vereinbarungen über den Datenschutz (Reverse);
 - f. allfällige Entschädigungen;
 - g. weitere notwendige Bestimmungen.
- 4 Er schliesst mit berechtigten Institutionen einen Vertrag ab und regelt darin für die einzelne Datenbearbeitung die erforderlichen Details zur Gewährleistung des Datenschutzes.

⁶ Tätigkeitsbericht 2002 Seite 10.

⁷ OIZ: Dienstabteilung Organisation und Informatik der Stadt Zürich.

⁸ Vollzugsbestimmungen über die Onlinezugriffe auf Personendaten des Personenmeldeamtes der Stadt Zürich, Stadtratsbeschluss vom 3. Dezember 2003; AS 236.101.

Ein Rechtsanwalt machte den Datenschutzbeauftragten darauf aufmerksam, dass die IMMO⁸ einen Mitarbeitenden durch eine private Sicherheitsfirma über einen Zeitraum von einer Woche überwachen liess. Ohne Kenntnis des Betroffenen seien auch Videoaufnahmen erstellt worden. Dies sei aus dem erstellten Überwachungsprotokoll ersichtlich. Der Datenschutzbeauftragte führte am 27. Oktober 2003 eine Kontrolle bei dieser Dienstabteilung und am 29. Oktober 2003 bei der beauftragten privaten Sicherheitsfirma durch.

Die Kontrolle hat schliesslich ergeben, dass die IMMO tatsächlich eine private Sicherheitsfirma mit der Überwachung eines Mitarbeitenden beauftragt hat. Ein Auftrag zur Videoüberwachung wurde nicht erteilt. Gemäss Angaben der IMMO erfolgte die Auftragserteilung auf Grund eines bestehenden Vertrauensverhältnisses mit der Sicherheitsfirma, weshalb die IMMO den Auftrag bezüglich der einsetzbaren Überwachungsmittel nicht näher präzisierete. Man ging davon aus, dass die Sicherheitsfirma die Überwachung gemäss den geltenden rechtlichen Bestimmungen durchführen würde. Die IMMO selber hat in die Videoaufnahmen nie Einsicht genommen. Der Datenschutzbeauftragte hat in seinem Kontrollbericht die IMMO darauf aufmerksam gemacht, dass das heimliche Erstellen von Videoaufnahmen zur Verhaltensüberwachung einen schwer wiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen darstellt. Der Datenschutzbeauftragte zog die Schlussfolgerung, dass die Videoaufnahmen ohne gesetzliche Grundlagen erstellt wurden und ausserdem gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen. Die Beauftragung einer externen Firma kann aus Diskretionsgründen angezeigt sein. Allerdings handelt die externe Firma im Auftrag der verantwortlichen städtischen Dienstabteilung. Deshalb kommen die städtischen Datenschutzbestimmungen zur Anwendung. Neben den materiellen müssen auch die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 10 der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Stadt Zürich erfüllt sein. Dieser Artikel verlangt bei ausgelagerten Bearbeitungen von Personendaten eine Stadtratsbewilligung und den Abschluss eines Datenschutz-Revers. Die IMMO erachtet die angeordnete Überwachung eines Mitarbeitenden durch eine private Sicherheitsfirma als Einzelfall, welcher sich nicht mehr wiederholen wird. Der Datenschutzbeauftragte bedankt sich bei der IMMO für die Kooperation.

⁸ IMMO: Dienstabteilung Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich.

Dauernde Onlinezugriffe für die Finanzkontrolle?

Die Finanzkontrolle wünschte seit längerer Zeit Onlinezugriffe auf Datensammlungen der Stadtverwaltung. Ein Stadtratsbeschluss aus der Zeit vor dem Erlass des Datenschutzgesetzes regelte diese Frage nicht rechtsgenügend. Die Finanzkontrolle verfasste deshalb auf Anregung des Datenschutzbeauftragten einen Entwurf für eine Anpassung und Präzisierung der Finanzverordnung. Folgende Punkte wurden geregelt: Festlegung des Zweckes des Abrufverfahrens und des Kreises der berechtigten Personen, Beschreibung der Daten, welche dauerhaft abgerufen werden können, Dokumentation der Zugriffe. Ausserdem sollten die Daten nur so lange aufbewahrt werden, bis eine Revision beendet ist. Unter Beilage einer Liste mit zehn Dateien führte die Finanzkontrolle im März 2004 ein kleines Vernehmlassungsverfahren durch. Problematisch ist der Onlinezugriff auf Dateien des HR¹⁰ Stadt Zürich und der sozialen Dienste, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Diese zwei Dienstabteilungen haben sich gegen die Onlinezugriffe gewehrt. Das weitere Vorgehen ist noch offen.

Arbeitsgruppe POLIS

Die Arbeitsgruppe POLIS¹¹ hatte die Aufgabe, den Umgang mit den in der Polizeidatenbank POLIS gespeicherten Daten zu regeln. In vier Sitzungen wurde ein Verordnungsentwurf erarbeitet und zusammen mit einem Expertenbericht am 2. Dezember 2003 an den Regierungsrat verabschiedet. In der Arbeitsgruppe waren als Experten Vertreter der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur, der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, des Polizeidepartementes, der Direktion für Soziales und Sicherheit und die Datenschutzbeauftragten von Stadt und Kanton Zürich. Folgende Verbesserungen konnten erreicht werden: Definition des Zweckes, der beteiligten Stellen und des Inhaltes der POLIS-Datenbank, Festlegen von drei Zugriffstabellen, Regelung der Datenbekanntgaben an Dritte, der Rechte der Betroffenen, der Datensicherheit und der Aufbewahrungsdauer. Keine Einigung konnte bei der Löschung von falschen oder überholten Daten erreicht werden (Freisprüche, Verwechslungen etc.). Deshalb wurden dem Regierungsrat drei Varianten unterbreitet: Anmerkung bei falschen Daten (heutige und unbefriedigende Regelung), Einschränkung der Zugriffe von 5000 auf 3 Personen (damit eine Kontrolle

¹⁰ Human Resources Management.

¹¹ Siehe Tätigkeitsbericht 2002 Seite 11.

der Polizeiarbeit möglich bleibt), Löschung gemäss § 19 Abs. 2 lit. a Datenschutzgesetz. Bis zur Drucklegung dieses Berichtes ist noch kein Entscheid gefallen.

Bestellung von Daten der amtlichen Vermessung im Internet

Seit über zwei Jahren ist in der Stadt Zürich die Datendrehscheibe «GeoShop» in Betrieb. Damit werden im Intranet der Stadtverwaltung Geodaten für verschiedene Dienstabteilungen bereitgestellt. Die Daten der amtlichen Vermessung (AV) sind öffentlich.¹² Die Nutzung kann allerdings mit verschiedenen Auflagen verbunden werden.^{13,14} Ausserdem ist der Bezug von AV-Daten grundsätzlich kostenpflichtig. Durch die Angabe der Katasternummer, der Assekuranznummer und der Adresse können die EigentümerInnen einer Parzelle ermittelt werden. Damit handelt es sich um personenbezogene Daten gemäss der Definition von § 2 lit. a DSG. Für die Abwicklung einer Bestellung und der Rechnungsstellung ist die Erhebung verschiedener personenbezogener Daten wie: Name des Bestellers, Adresse, Telefonnummer, Projektbezeichnung nötig. Der aktuelle Ablauf zur Bestellung von AV-Daten für stadtexterne Benutzende via Telefon und Fax wird als sehr beschwerlich empfunden. Im Sinne von eGovernment soll daher für die Öffentlichkeit künftig eine Möglichkeit geschaffen werden, Daten der amtlichen Vermessung über das Internet zu bestellen. Ende September 2003 hat das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich gestützt auf den Bericht von Geomatik + Vermessung Stadt Zürich den erforderlichen Objektkredit für den Pilotbetrieb bewilligt. Im Rahmen des Pilotprojektes sollen die Funktionalität zum Bestellen von Daten der amtlichen Vermessung über Internet optimiert und Nachfrage und Benutzerfreundlichkeit mit einem ausgewählten Kundenkreis abgeklärt werden. Die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sollen eingehalten werden. Gestützt auf die kantonale Vermessungsordnung hat das Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich (ARV) das Pilotprojekt genehmigt. Die Genehmigung wurde mit verschiedenen Auflagen und Bedingungen verbunden. Unter anderem verlangt das ARV, dass der Pilotbetrieb durch eine Kommission, welche sich aus Vermessungsfachleuten des Kantons und der Stadt sowie privaten Geometern zusammensetzt, begleitet wird. Die Kommission soll mithelfen, den Betrieb zu optimieren und Erfahrungen zu sammeln. Auf Wunsch der verantwortlichen Stellen hat sich der Datenschutzbeauftragte gerne bereit erklärt, in dieser Kommission mitzuwirken. Der Datenschutzbeauftragte wurde ausserdem von den Pro-

¹² Art. 33 Verordnung über die amtliche Vermessung des Bundes (VAV, SR 211.432.2).

¹³ Art. 34 Abs. 2 VAV.

¹⁴ § 35 lit. d Verordnung über die amtliche Vermessung des Kantons Zürich (LS 255).

jektverantwortlichen sehr früh zur Beratung beigezogen. Seine Vorschläge wurden in das Projekt integriert. Der Datenschutzbeauftragte konnte auf Grund der überarbeiteten Projektunterlagen (Datenschutzkonzept, Zugriffskonzept, Privacy Policy, Nutzungsbestimmungen) eine positive Stellungnahme abgeben. Ob die Möglichkeit der Bestellung von amtlichen Vermessungsdaten über das Internet einem weiteren Benutzerkreis geöffnet werden kann, wird in der erwähnten Kommission zusammen mit Geomatik + Vermessung Stadt Zürich zu erarbeiten sein. Dabei gilt es, die datenschutzrechtlichen Risiken genau zu eruieren und zu berücksichtigen.

Zugriffskonzept für die Stadtspitäler Triemli und Waid

Anfang Juli 2003 hat der Stadtrat das Sicherheits- und Zugriffskonzept für das medizinische Informationssystem «MedIS» der beiden Stadtspitäler Triemli und Waid bewilligt. Vorgängig hat der Datenschutzbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Berater für Datenschutz und Datensicherheit des Gesundheitsdepartementes die beiden Stadtspitäler über einen längeren Zeitraum beraten. Entstanden ist ein sehr differenziertes Sicherheits- und Zugriffskonzept. Dank der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten konnten die sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Ziele erreicht werden. Der Datenschutzbeauftragte konnte daher gegenüber dem Stadtrat eine positive Stellungnahme abgeben. Im medizinischen Informationssystem MedIS werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, welche das Arztgeheimnis bzw. Patientengeheimnis berühren. Die beteiligte Ärzteschaft war daher sehr daran interessiert, dass unberechtigte Zugriffe auf das medizinische System technisch unterbunden werden. Für die vielen verschiedenen medizinischen Abteilungen, mit den unterschiedlichsten ärztlichen, pflegerischen und administrativen Funktionen, wurden die entsprechenden Lese- und Schreibrechte auf MedIS-Daten auf das notwendige Minimum beschränkt. Sämtliche Zugriffe auf das medizinische Informationssystem werden protokolliert. Klinikfremde Zugriffe sind mit einer speziellen BenutzerInnen-Warnung versehen und werden monatlich kontrolliert. Eine Trennung des medizinischen Bereichs von der allgemeinen Spitalverwaltung wurde im System vorgenommen. PatientInnen können im Einzelfall verlangen, dass die Zugriffsberechtigungen noch weiter eingeschränkt werden. Damit soll das Arztgeheimnis/Patientengeheimnis auch bei PatientInnen in besonderen Situationen (Bsp. PatientInnen, die im öffentlichen Rampenlicht stehen) gewährleistet werden.

VBZ¹⁵ und ZVV¹⁶ möchten in den Fahrzeugen der öffentlichen Verkehrsmittel die Passagiere mit Video überwachen. Nach einigen Sitzungen mit den Datenschutzbeauftragten von Stadt und Kanton Zürich erliess der ZVV im Dezember 2003 detaillierte Richtlinien¹⁶ für Pilotversuche zur Videoüberwachung. Diese Versuche laufen zurzeit mit dem neuen Rollmaterial der Forch- und der Üetlibergbahn. Der Datenschutzbeauftragte ist vom Nutzen der Videoüberwachungen nicht überzeugt und beobachtet diese Versuche kritisch.

Überwachung des E-Mail- und Internetverkehrs am Arbeitsplatz

Die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung dürfen das städtische Internet in beschränkter Masse auch für private Zwecke benutzen. Internet- und E-Mail-Benutzungsrichtlinien¹⁸ regeln die Voraussetzungen der Nutzung. Immer wieder sind die MitarbeiterInnen verunsichert, ob Vorgesetzte den privaten Internet- und E-Mail-Verkehr überwachen und welche rechtlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen. Der Datenschutzbeauftragte hat nun zusammen mit der IT-Security-Abteilung der OIZ ein ausführliches Merkblatt «Überwachung von Internet- und E-Mail-Verkehr am städtischen Arbeitsplatz» erarbeitet. Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Informatik-Handbuches der Stadt Zürich. Im Merkblatt wird der Grundsatz festgehalten, dass die regelmässigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ausschliesslich der Überprüfung und der Gewährleistung von Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der entsprechenden Informatikmittel dienen und keine personenbezogene Auswertungen durchgeführt werden.

Ausnahmsweise können personenbezogene Überwachungen durchgeführt werden. Es müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss ein konkreter Verdacht auf missbräuchlichen oder übermässigen privaten Internetgebrauch vorliegen
- Die betroffene Person muss über diesen Verdacht informiert werden
- Es muss ein Wiederholungsfall oder ein fortdauernder Missbrauch vorliegen
- Die Überwachung muss vorher angekündigt werden
- Es muss ein begründeter Überwachungsauftrag vom zuständigen Dienstchef / der zuständigen Dienstchefin vorliegen
- Die Massnahme ist befristet auf 3 Monate

¹⁵ VBZ: Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich.

¹⁶ ZVV: Zürcher Verkehrsverbund.

¹⁷ Die Richtlinien werden vom ZVV unter www.zvv.ch veröffentlicht.

¹⁸ Merkblätter Nr. 97-009 und Nr. 99-005 Informatik-Handbuch der Stadt Zürich.

Im Merkblatt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass rückwirkende Untersuchungen des privaten Internetgebrauchs nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen dürfen.

Fernwartung aus dem Ausland

Mit dem Remote-Support Reglement wurde 2002 die Fernwartung geregelt.¹⁹ Die OIZ beantragte eine Fernwartung für die neue Anwendung e-2A. Mit dieser Applikation werden alle Stadtratsgeschäfte bearbeitet. Die Stadtratsbeschlüsse enthalten auch besonders schützenswerte Personendaten wie den Beschluss zum Löschungsgesuch eines Aidskranken und Personalentscheide. Speziell daran war, dass die Fernwartung durch eine Firma aus Deutschland erfolgen sollte. Im Juni 2003 begründeten wir schriftlich, weshalb wir eine Fernwartung aus dem Ausland ablehnen: Der Datenschutzbeauftragte hat keine Möglichkeit, seine Kontrollbefugnisse in Deutschland wahrzunehmen.

Beim Bund besteht die ungeschriebene Regelung, dass bei Daten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, Fernwartung aus dem Ausland nicht erlaubt ist. Ausgenommen sind die Programmentwicklung mit Testdaten und die Fernwartung von Systemen ohne Zugriff auf Personendaten. Für den Kanton Zürich halten die AGB Sicherheit vom September 2001²⁰ ausdrücklich fest, dass Verarbeitungsprozesse mit Daten der kantonalen Organe ausschliesslich in der Schweiz zu erfolgen haben (Ziff. 2.8).

Ohne formelle Stellungnahme hat der Finanzvorstand entgegen der Beratung durch den Datenschutzbeauftragten die Fernwartung im November 2003 bewilligt.

Busseninkasso im Ausland

Eine private Inkassofirma mit Sitz in London bot der Stadtpolizei Zürich ihre Dienste bei der Eintreibung von Ordnungsbussen bei ausländischen VerkehrssünderInnen an. Die Firma gab an, über entsprechende Halterdaten zu verfügen. Die Stadtpolizei hätte der privaten Inkassofirma die entsprechenden Daten (Übertretung mit Datum, Ort und Zeit; Bussenbetrag; amtliches Kennzeichen; Herkunftsland; Hersteller des Fahrzeuges) ins Ausland übermitteln sollen. Bei diesen Daten handelt es sich in Zusammenhang mit einer Übertretungsanzeige um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von § 2 lit. d Ziff. 4 DSG. Die Zusammenarbeit mit einem privaten Unternehmen zwecks Busseneintreibung im Ausland hätte

¹⁹ Tätigkeitsbericht 2002 Seite 11.

²⁰ www.datenschutz.ch/agb_sicherheit.pdf

Neuland in der schweizerischen Polizeilandschaft dargestellt. Der Datenschutzbeauftragte zog nach eingehender Abklärung der Rechtslage die Schlussfolgerung, dass das Busseninkasso der Firma nicht nur gegen einschlägige Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes, der Ordnungsbussenverordnung, des Datenschutzgesetzes des Kantons Zürich, sondern auch gegen internationales Recht verstossen würde. Das Busseninkasso sei daher mit der geltenden Rechtsordnung nicht vereinbar. Die Stadtpolizei bedankte sich für unsere Beratung und hat ihren Kontakt zu dieser Firma abgebrochen.

Adressbekanntgabe an den Ferienverein

Entgegen unserer Beratung schickte HR Stadt Zürich im November 2002 im Auftrag des Finanzdepartementes eine Excel-Datei mit den privaten Adressen aller MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung per E-Mail an den Ferienverein PTT/Swisscom. Alle Adressaten erhielten eine so genannte Ferienbox mit Reklameprospekten. Nach einer Abklärung beanstandete der Datenschutzbeauftragte dieses Vorgehen am 5. März 2003 beim Finanzdepartement. Die Voraussetzungen für eine Datenbekanntgabe²¹ waren nicht gegeben. Auch entsprach die Übermittlungsform nicht dem üblichen Sicherheitsstandard der Stadt Zürich. Nach einigen Briefwechseln und einem zweiten Versand im Herbst liess sich der Finanzvorstand von einem besseren Vorgehen überzeugen. Er schrieb den MitarbeiterInnen Folgendes: «Ich will Ihnen zusammen mit dem Ferienverein dieses Angebot weiterhin zur Verfügung stellen, aus datenschutzrechtlichen Gründen erhalten Sie deshalb in der Beilage eine Bestellkarte, mit welcher Sie die gewünschten Unterlagen direkt beim Ferienverein bestellen können.»

Schutz der Privatsphäre bei polizeilicher Berichterstattung

Das Opfer eines Raubes wurde nach einer Pressemitteilung der Polizei damit konfrontiert, dass es in der Öffentlichkeit aufgrund der zu seiner Person gemachten Angaben erkannt und von Fremden auf den Vorfall angesprochen wurde. Die entsprechende Dienstanweisung der Polizei hält fest, dass die Namen von Geschädigten und Opfern in der Regel nicht veröffentlicht werden dürfen; in der Praxis werden in Pressemitteilungen «nur» Angaben zu Alter, Geschlecht und Nationalität gemacht. Der vorliegende Fall machte jedoch deutlich, dass auch die Kombination dieser Angaben Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulässt. Um den Per-

²¹ Siehe § 8 DSG und Art. 6 ADSV.

sönlichkeitsschutz von Opfern zu gewährleisten, empfahl der Datenschutzbeauftragte, die Dienstanweisung dahingehend zu ergänzen, dass bei der Formulierung von Polizeimeldungen darauf zu achten sei, dass Opfer und Geschädigte nicht bestimmbar sind und ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann. Die Stadtpolizei hat zugesichert, diesen Hinweis bei der Revision der Dienstanweisung zu berücksichtigen.

Keine Zustellung von Prüfungsentscheiden an Berufsschulen

Die Vorschule für Spitalberufe (VSZ), eine Abteilung der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL), stellte den kantonalen Berufsschulen bei nicht erfolgreichem Schulabschluss von SchülerInnen eine Kopie der negativen Verfügung der Abschlussprüfung zu. Die VSZ begründete ihr Vorgehen mit einer langjährigen Praxis. Gemäss § 8 DSG hat sich eine Datenbekanntgabe an Dritte auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen. Eine Anfrage des Datenschutzbeauftragten nach den gesetzlichen Grundlagen für diese Datenbekanntgabe veranlasste die SHL, ihre Praxis zu überprüfen und künftig keine Prüfungsentscheide mehr nach aussen zu kommunizieren.

Kuverts ohne Absender

Im Frühjahr 2003 schickte uns ein Einwohner der Stadt Zürich ein verschlossenes Kuvert mit aufgedrucktem Absender Polizeirichteramt der Stadt Zürich. Im Kuvertfenster war neben der Adresse der betroffenen Person auch der Bussenbetrag sichtbar. Das war eine nicht gerechtfertigte Datenbekanntgabe sowohl an die Pöstlerin als auch an Familien- oder Wohngemeinschaftsmitglieder. Auf Anfrage reagierte das Stadtrichteramt schnell. Es veränderte die Grösse des Kuvertfensters und setzte als Absender nur noch das Stadtwappen mit Postfach, Postleitzahl und Ort ein. Im Jahr 2004 werden auch die Kuverts mit Rückschein entsprechend angepasst.

HR Stadt Zürich änderte die Kuverts für den Versand der Lohnabrechnungen an die MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung. Neu wird ein Sicherheitsinnendruck verwendet und als Absender ebenfalls Postfach, Postleitzahl und Ort aufgedruckt. In beiden Fällen hat sich die Änderung bewährt. Wir setzen uns dafür ein, dass auch die Gestaltungsrichtlinien der Stadt Zürich für die Briefumschläge in sensiblen Bereichen entsprechend angepasst werden.

Im Dezember 1998 hat die Stadtkanzlei den letzten Verwaltungsetat herausgegeben. Dieser konnte von allen interessierten Personen gekauft werden. Auf 324 Seiten wurden die Behörden und die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung aufgelistet. Neben Name, Vorname und Funktion wurden auch das Datum des Eintrittes in die Stadtverwaltung und der Geburtsjahrgang gedruckt. Viele dieser Daten waren jeweils schon kurze Zeit nach dem Erscheinungsdatum nicht mehr aktuell.

Einige MitarbeiterInnen schrieben in einem Brief, dass sie sich an der Publikation dieser Daten störten. Als die Stadtkanzlei im Sommer 2003 eine neue Auflage vorbereitete, beantragte der Datenschutzbeauftragte, auf das Eintrittsdatum und den Jahrgang zu verzichten oder ein Sperrrecht einzuführen. Er erachtete die Publikation dieser Daten als nicht verhältnismässig und zum Teil sogar als diskriminierend. Eine Umfrage bei den Dienstabteilungen ergab, dass die Mehrheit lieber ganz auf den Verwaltungsetat verzichten wollte. Die Angaben über die Behörden sind im Internet publiziert und die Namen der MitarbeiterInnen können im Telefonverzeichnis nachgeschlagen werden.

In der Folge entschied der Stadtrat, keine weitere Auflagen des Verwaltungsetats mehr zu publizieren. Damit konnte ein mittlerer fünfstelliger Frankenbetrag gespart werden. Gleichzeitig wird auch das aufwendige Pflegen dieser Daten überflüssig.

Organisation

Personal

Das Team bestand am Ende des Berichtsjahres 2003 aus folgenden Personen:

Thomas Bärlocher, lic. iur., Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter, 70 %

René Huber, Dr. iur., DSB Kanton Zug, nebenamtlicher Stellvertreter ²²

Jürg von Flüe, lic. iur., juristischer Mitarbeiter, 80 %

Yvonne Jöhri, Dr. iur., juristische Mitarbeiterin, 60 %

Sabine Magee, Sekretariat und Sachbearbeitung, 50 %

Der Datenschutzbeauftragte bedankt sich an dieser Stelle bei allen Teammitgliedern für die wertvolle Mitarbeit im Berichtsjahr.

BeraterInnen für Datenschutz und Datensicherheit

Die BeraterInnen²³ der Departemente, der Stadtkanzlei und der Betreibungsämter erfüllen eine wichtige Funktion bei der Umsetzung des Datenschutzes in der Stadt Zürich. Sie sind Anlaufstelle für MitarbeiterInnen und Organe der Departemente. Ausserdem erledigen sie für die verantwortlichen Organe die Eingaben in das Register der Datensammlungen. Damit die BeraterInnen für Datenschutz und Datensicherheit auf dem neuesten Stand sind und aktuelle Datenschutzfragen und Probleme in der Stadtverwaltung gemeinsam besprochen werden können, führte der Datenschutzbeauftragte vier Sitzungen mit ihnen durch. Themen waren unter anderem der Umgang mit gefährlicher Verwaltungskundschaft, die Überwachung des E-Mail- und Internetverkehrs der städtischen MitarbeiterInnen, der Vortrag des Datenschutzbeauftragten für die Einführungsveranstaltung der neuen MitarbeiterInnen und eine Schulung zum neuen Register der Datensammlungen.

²² Bei Abwesenheiten des Datenschutzbeauftragten werden seine Aufgaben durch den ebenfalls vom Gemeinderat gewählten Stellvertreter übernommen.

²³ Art. 21 ADSV.

Alle MitarbeiterInnen besuchten im Berichtsjahr Kurse, um sich weiterzubilden und Erfahrungen auszutauschen. Zu erwähnen sind der Kongress eHealthCare.ch 03, das Symposium on Privacy and Security an der ETH Zürich und Informatikkurse.

Um die aktuellsten Informationen und Trends im Bereich Datenschutz und Datensicherheit für die Stadt Zürich zu erhalten, nahm der Datenschutzbeauftragte an der dreitägigen internationalen Datenschutzkonferenz und der Zusammenkunft der Datenschutzbeauftragten (25. International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners) in Sydney teil.²⁴ Unter dem Titel «Practical Privacy for People, Government and Business» wurden unter anderem folgende Themen behandelt:

- Building Community Trust: a practical perspective
- Privacy Laws: practical effect on global businesses and consumers
- Legal issues: open justice, forgiveness, compassion, context, proportionality
- Communicating important privacy information – issues, and recent initiatives aimed at doing this more effectively
- Identity: now you see it; now you don't.

Regelmässige Sitzungen

An vier Sitzungen besprachen die Datenschutzbeauftragten von Dietikon, Uster, Winterthur und Zürich mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten aktuelle Fälle aus den Gemeinden und erhielten Informationen aus dem Kanton.

Mit Benjamin Naef, dem Referenten der GPK²⁵, fand eine Besprechung statt. Dabei ging es vor allem um die Zusammenarbeit und unseren Tätigkeitsbericht. Der Datenschutzbeauftragte erhielt verschiedene Einladungen für Anlässe des Gemeinderates, die er gerne annahm. So konnten persönliche Kontakte zu dem Gremium gepflegt werden, welches die direkte vorgesetzte Stelle des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich ist.

Der Datenschutzbeauftragte traf sich mit zwei DienstchefInnen, welche die Qualität unserer Dienstleistungen in der Umfrage²⁶ als ungenügend bewerteten. Die konstruktiven Hinweise wurden bei der Vorbereitung der ISO-Zertifizierung berücksichtigt.

²⁴ www.privacyconference2003.org

²⁵ GPK Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates.

²⁶ Tätigkeitsbericht 2002 Seiten 7 und 8.

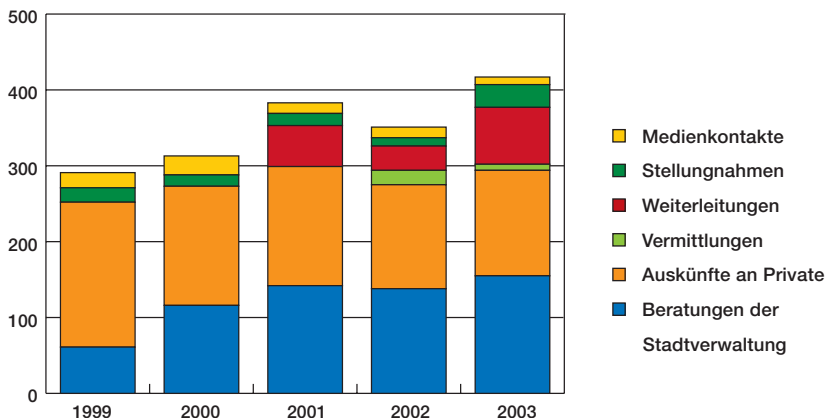
Der Server des Datenschutzbeauftragten wurde im Juni 2003 auf Windows 2000 umgestellt. Das alte Programm zur Arbeitszeitkontrolle wurde im Mai 2003 abgelöst durch die von der OIZ empfohlene Standardlösung Presento Pro der Firma Zeit AG. In der Geschäftskontrolle EDSB Office wurden einige kleinere Verbesserungen ausgeführt, so zum Beispiel die Möglichkeit, bei Ausgängen die Art der Übermittlung (A-Post, B-Post, Velokurier, persönlich etc.) einzugeben, und eine komfortablere Adresssuche. Anfang Dezember 2003 wurde EDSB Office auf SQL 2000 umgestellt.

Statistik

Die folgenden Zahlen sollen einen Überblick über die erbrachten Dienstleistungen des Datenschutzbeauftragten geben.

Im Berichtsjahr wurden 1 Vernehmlassung und 30 Stellungnahmen zu Weisungen an den Stadtrat abgegeben.

An Private erteilten wir 139 Auskünfte, zusätzlich leiteten wir 75 Personen an andere Datenschutzbehörden weiter. Für die Stadtverwaltung leisteten wir in 155 Fällen eine Beratung. In 8 Fällen vermittelten wir direkt zwischen Privatpersonen und der Stadtverwaltung. Mit den Medien hatten wir 10 Kontakte, die in Zitaten, Interviews oder in anderer Form in die Medien einfließen.



Beanstandungen und Empfehlungen

Im letzten Jahr wurden drei Beanstandungen²⁷ ausgesprochen: Sie betrafen Videokameras der VBZ, die Zustellung von Prüfungsergebnissen durch die Schule für Haushalt und Lebensgestaltung an Dritte und den Adressversand an den Ferienverein durch das Finanzdepartement. Im Zusammenhang mit Beratungen wurden bei verschiedenen Dienstabteilungen einige weitere Beanstandungen angebracht.

Der Datenschutzbeauftragte kann gemäss Art. 18 Abs. 3 ADSV nach Kontrollen oder Beanstandungen Empfehlungen an die Stadtverwaltung abgeben. Ziel ist die Beseitigung von Mängeln oder die Verbesserung des Datenschutzes. Im Berichtsjahr wurde eine Empfehlung zum Thema Adressversand an den Ferienverein abgegeben.²⁸

Kurse und Vorträge

Am 13. März und am 11. November 2003 führten wir in Zusammenarbeit mit dem HR Stadt Zürich zwei ganztägige Kurse mit insgesamt 17 TeilnehmerInnen unter dem Titel «Datenschutz in der Stadtverwaltung Zürich» durch. Zusätzlich fand am 27. Mai 2003 für 13 Personalverantwortliche ein halbtägiger Kurs «Datenschutz im HRM-Bereich» statt. Die Beurteilung durch die TeilnehmerInnen war sehr positiv. Am 16. Dezember 2003 hielt der Datenschutzbeauftragte einen Vortrag für InformatikerInnen des Sozialdepartements.

2003 hat sich der Datenschutzbeauftragte zehnmal mit einem Stand am Informationsmarkt der Einführungsveranstaltungen für die neuen MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung präsentiert. Nach einer Umstellung durch HR Stadt Zürich benutzte er ab August 2003 die Gelegenheit, sich mit einer zusätzlichen kurzweiligen PowerPoint-Präsentation vorzustellen.

Internet

Der Internetauftritt des Datenschutzbeauftragten (www.das.stzh.ch) wird rege benutzt. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten bei der Statistik können für das Berichtsjahr leider keine Zahlen publiziert werden.

²⁷ Gemäss Art. 18 Abs. 3 ADSV.

²⁸ Siehe vorne Seite 14.

Der Datenschutzbeauftragte hat den gesetzlichen Auftrag, ein zentrales und öffentliches Register aller Datensammlungen der Stadtverwaltung zu führen.^{29,30} Dieses Register mit den Adressen der verantwortlichen Amtsstellen ist im Internet unter www.register.stzh.ch veröffentlicht. Während des Berichtsjahres hat der Datenschutzbeauftragte weitere Verbesserungen veranlasst:

- Erweiterung der Such- und Sortierfunktionen (Beispiel Sortierung nach Anzahl der betroffenen Personen)
- Anzeige der von DatenbearbeiterInnen abhängigen Registereinträge
- Generierung von direkten Links zu den Rechtssammlungen des Bundes (SR), des Kantons (LS) und der Stadt (AS)
- Ausdruck im PDF-Format oder Erstellung einer CD von allen selektierten Registereinträgen durch berechtigte BenutzerInnen

Das neue Register der Datensammlungen besticht durch die Vielfalt seiner Funktionalitäten und seine einfache Bedienung. Im Juni 2004 wurde die Version 2.2 in Betrieb gesetzt.

Navigation

- Registereintrag
- Suchen
- DatenbearbeiterIn
- Suchen
- Login
- Hilfe
- Disclaimer
- Impressum
- Privacy Policy
- Copyright
- Home DAS

Suchen Global Bereich Blaue Seiten Aktuell

Datenschutzbeauftragter der Stadt Zürich

Register der Datensammlungen

Registereintrag suchen Sortieren nach

Volltextsuche	<input type="text"/>
Bezeichnung	<input type="text"/>
Kurzbezeichnung	<input type="text"/> <input checked="" type="radio"/>
Verantwortliches Organ	<input type="text"/> <input type="radio"/>
Vorgesetzte Stelle	<input type="text"/> <input type="radio"/>
Nummer	<input type="text"/> <input type="radio"/>
Inhalt	<input type="text"/>
Beteiligte Stellen	<input type="text"/>
Regelmässige Datenempfänger	<input type="text"/> <input checked="" type="radio"/>
Anzahl der betroffenen Personen	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> <input type="radio"/>

© Stadt Zürich Privacy Impressum Hilfe Sitemap Geändert: 03.03.04

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ADSV	Allgemeine Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (ADSV) vom 5. November 1997; AS 236.100; www.das.stzh.ch/gesetze
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993, LS 236.1; www.zhlex.zh.ch
DSV	Kantonale Datenschutzverordnung vom 7. Dezember 1994, LS 236.11; www.zhlex.zh.ch
EDSB	Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter; www.edsb.ch
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates der Stadt Zürich; www.stzh.ch/kap01/gemeinderat_stzh/
HRZ	Dienstabteilung Human Resources Management Stadt Zürich
KDSB	Kantonaler Datenschutzbeauftragter; www.datenschutz.ch
OIZ	Dienstabteilung Organisation und Informatik der Stadt Zürich
Register	Öffentliches Verzeichnis der Datensammlungen der Stadt Zürich; www.register.stzh.ch

Impressum

Titel **Tätigkeitsbericht 2003**
Datenschutzbeauftragter der Stadt Zürich

Herausgeber **Datenschutzbeauftragter der Stadt Zürich**
Röslistrasse 11
8006 Zürich
Tel. 044 363 24 42
Fax 044 363 24 43
www.das.stzh.ch
info@das.stzh.ch



Wir weisen Sie darauf hin, dass Daten, welche mittels E-Mail unverschlüsselt über das Internet gesendet werden, ungesichert sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass übermittelte Daten von unbefugten Dritten gelesen, verändert oder gelöscht werden. Bitte schicken Sie uns deshalb keine vertraulichen Daten über das Internet!

ISSN **1424-8697**

Layout **Onshop, 8042 Zürich**
Lektorat **Rotstift AG, 4008 Basel**
Druck **Archiv Druckerei AG, 8047 Zürich**
Umschlag **Top Recycling aus 100 % Altpapier**
Papier **100 RC Offset aus 100 % Altpapier**
Auflage **1400**



ISSN 1424-8697 45



9 771424 869009